

# GEMA-Gebühren für die Musik in der Zahnarztpraxis?

Wegen unklarer Rechtslage Zahlung unter Vorbehalt

Die „Gesellschaft für musikalische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) stellt Musiknutzern urheberrechtlich geschützte Werke ihrer Mitglieder – Musikurheber und -verleger – gegen eine Lizenzgebühr zur Verfügung. Sie nimmt damit treuhänderisch die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Musikschaffenden an deren Werken wahr und realisiert deren Vergütung.

Nach bisheriger Rechtsprechung unterlag auch ein Zahnarzt der Lizenzpflicht, wenn er im Wartezimmerbereich Musik von Tonträgern oder Rundfunksendern für die Patienten abspielte, da insofern eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urhebergesetzes angenommen wurde, für die ein entsprechender Vergütungsanspruch des Urhebers entsteht. Eine Lizenzpflicht bestand nur dann nicht, wenn die Musik im Anmeldebereich für die Mitarbeiter abgespielt und nur zufällig von dem Patienten wahrgenommen wurde. (Amtsgericht Bad Oldesloe, Urteil vom 18. 12. 1998 – 2 C 684/98).

Nunmehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. März 2012 (Az.: C-135/10) entschieden, dass die kostenlose Wiedergabe von Musik, welche von Tonträgern oder Rundfunksendern im Wartezimmerbereich einer Praxis abgespielt werde, keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Unionsrechts (Art. 8 II der Richtlinie 92/100) darstelle. Eine „öffentliche Wiedergabe“ liege nur dann vor, wenn sich der Musiknutzer mit dem Bereitstellen des Zugangs zu einer Rundfunksendung gezielt an seine Zuhörer wendet und diese nicht bloß zufällig „erreicht“ werden. Die „Öffentlichkeit“ müsse aus einer unbestimmten Zahl recht vieler Leistungsempfänger bestehen und als erhebliches Kriterium Erwerbszwecken dienen. Dieser wirtschaftlich geprägte Ansatz sei bei einem Zahnarzt, der seinen Patienten die Musik nicht zu Erwerbszwecken zur Verfügung stelle, sondern lediglich eine angenehme Atmosphäre schaffen wolle, nicht gegeben, zumal der Patient unabhängig von seinem Willen der Musik ausgesetzt werde. Da die Entscheidung des EuGH auf Vorlage des



Foto: Fotolia/Jürgen Fächle

Berufungsgerichts Turin ergangen ist, dient sie zunächst nur dazu, eine Entscheidung im Ausgangsverfahren in Italien zu ermöglichen.

Die Entscheidung des EuGH führt somit zu keiner unmittelbaren Änderung der Rechtslage in Deutschland. Allerdings dürfte die rechtliche Bewertung des EuGH zur „öffentlichen Wiedergabe“ ohne Weiteres auch auf das deutsche Urheberrecht übertragbar sein. Dementsprechend wächst die Kritik an der GEMA, die sich weiterhin verpflichtet sieht, Lizenzgebühren für die Musikwiedergabe in Zahnarztpraxen zu erheben.

Es bleibt daher abzuwarten, ob bzw. wann sich die deutschen Gerichte der Auffassung des EuGH anschließen werden.

Wegen der unklaren Rechtslage und auch wegen der fortbestehenden Lizenzverträge können Zahlungen an die GEMA nicht ohne Weiteres eingestellt werden. Die Entrichtung der Lizenzgebühren kann aber bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung unter Vorbehalt gestellt werden.

*Dr. iur. Kathrin Janke  
Ass. jur. Carolin Schnitker*



## Produktwarnung

### Nicht CE-gekennzeichnetes intraorales Röntgendiagnostikgerät

Die Medicines and Healthcare Products Regulator Agency (MHRA) in Großbritannien hat ein über die Internetauktionsplattform ebay erstandenes, nicht CE-gekennzeichnetes portables Dentalröntgengerät der Marke Tianjie Dental Falcon (Hersteller: Zhenzhou Electronic Equipement Co., China) auf Einhaltung der technischen Anforderungen überprüfen lassen.

Die Tests wurden durch die Health Protection Agency durchgeführt und ergaben Mängel hinsichtlich der Röntgenabschirmung, welche zu einer erhöhten Strahlenexposition bei Patient und Anwender führen könnten. Die MHRA empfiehlt, die Nutzung dieses Gerätes und anderer ähnlicher nicht CE-gekennzeichneter Röntgengeräte einzustellen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) informiert dazu auf seiner Homepage ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) > Medizinprodukte <).

Foto: Fotolia/Vector\_master